

G E S E L L S C H A F T S V E R T R A G

der

Kölner Gesellschaft für
Arbeits- und Berufsförderung
mit beschränkter Haftung

in K ö l n

nach dem Stand gemäß der Beschlußfassung in der Nieder-
schrift über die Gesellschafterversammlung vom 21. Dezem-
ber 2010 - UR.Nr. 2161/2010 S des Notars Dr. Erich Schmitz
in Köln -.

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

Kölner Gesellschaft für
Arbeits- und Berufsförderung
mit beschränkter Haftung

in Köln

§ 1

Rechtsform, Firma, Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma: Kölner Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köln.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Organisation und Durchführung eines Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramms für arbeitslose Kölner Einwohner.
- (2) Aufgabe der Gesellschaft ist es
 - a) mit Arbeitslosen befristete Beschäftigungsverhältnisse bei tarifgerechter Bezahlung bzw. gegen Mehraufwandsentschädigung einzugehen und vor allem unter Ausschöpfung der Möglichkeiten der Sozialgesetzbücher (SGB) II und III Maßnahmen aufzulegen und zu ergreifen, die die Aussichten von Arbeitslosen auf Integration in den regulären Arbeitsmarkt verbessern; der Schwerpunkt der Beschäftigungsverhältnisse ist auf integrative Maßnahmen nach § 16 SGB II zu legen,
 - b) im Rahmen des Konzeptes „Integrierter zweiter Arbeitsmarkt Köln“ gemäß Beschluss des Rates der Stadt Köln vom 17.12.1985 über Projektfindung und -konzeption sowie Akquisition von Maßnahmeträgern und Einsatzstellen aufzubauen, durch den für die Maßnahmenteilnehmer berufliche Perspektiven eröffnet werden können,
 - c) notwendige Qualifizierungsmaßnahmen einzurichten. Zur Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen kooperiert die Gesellschaft mit vorhandenen Trägern, nutzt vorhandene Kapazität oder baut wenn nötig eigene Kapazitäten auf,

- d) in Abstimmung mit den dafür zuständigen Stellen Maßnahmen zu fördern, die Arbeitslose unmittelbar in den regulären Arbeitsmarkt vermitteln helfen.
- 3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des genannten Gesellschaftszwecks notwendig und nützlich erscheinen. Sie erbringt die mit der Verwirklichung des Gegenstands und der Aufgaben der Gesellschaft in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen im Wesentlichen gegenüber der Gesellschafterin Stadt Köln.
Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben an anderen Unternehmen in jeder gesetzlich zulässigen Form beteiligen oder solche Unternehmen erwerben oder errichten, soweit dies der Gesellschaftszweck erfordert und dies kommunalrechtlich und gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff.) der Abgabenordnung. Der Zweck der Gesellschaft ist in § 2 Abs. 1 dieses Vertrages beschrieben. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die in § 2 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages beschriebenen Maßnahmen.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die nach diesem Gesellschaftsvertrag beschriebenen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Stadt Köln zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.000,- Euro (in Worten: sechszwanzigtausend Euro).
- (2) Als alleinige Gesellschafterin hält die Stadt Köln am Stammkapital einen Geschäftsanteil in Höhe von 19.500 EUR (Geschäftsanteil 1), einen Geschäftsanteil in Höhe von 3.250 EUR (Geschäftsanteil 2) und einen weiteren Geschäftsanteil in Höhe von 3.250 EUR (Geschäftsanteil 3).

§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung über Geschäftsanteile ist ausgeschlossen.

§ 7 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 8 Bestellung und Anstellung der Mitglieder der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Geschäftsführer/innen werden von der Gesellschafterversammlung nach Anhörung des Aufsichtsrates bestellt und abberufen. Die Dauer der Bestellung beträgt höchstens fünf Jahre. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.
- (2) Ist nur ein/e Geschäftsführer/in vorhanden, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten, soweit nicht durch Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung Geschäftsführern bzw. Geschäftsführerinnen die Befugnis zur Einzelvertretung eingeräumt wird.
- (3) Die Geschäftsführung darf keine Geschäfte im Namen oder zu Lasten der Gesellschafter führen.
- (4) Über die Anstellungsbedingungen der Geschäftsführung und über spätere Änderung dieser Bedingungen entscheidet die Gesellschafterversammlung.
- (5) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte nach einer von der Gesellschafterversammlung nach Anhörung des Aufsichtsrates erlassenen Geschäftsordnung.

§ 9 Aufsichtsrat

- 1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Dieser besteht aus 12 Mitgliedern. Ihm gehören der bzw. die für Soziales zuständige Beigeordnete der Stadt Köln kraft Amtes, die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister oder eine von ihr bzw. ihm vorgeschlagene, vom Rat der Stadt Köln zu entsendende Dienstkraft der Stadt Köln, weitere 7 vom Rat der Stadt Köln entsandte Mitglieder und 3 vom Betriebsrat der Gesellschaft entsandte Arbeitnehmervertreter/innen an.
- (2) Die vom Rat der Stadt Köln entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind an dessen Weisungen gebunden.
- (3) Die Anwendung der Bestimmungen des Aktiengesetzes wird ausgeschlossen, soweit sich aus den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und aus zwingenden gesetzlichen Gründen im Einzelnen nicht etwas anderes ergibt.
- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld, dessen Höhe die Gesellschafterversammlung bestimmt.
- (5) Solange kein Aufsichtsrat bestellt ist, werden die Aufgaben des Aufsichtsrates von der Gesellschafterversammlung wahrgenommen.

§ 10 Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Die Amtszeit der vom Rat der Stadt Köln entsandten Aufsichtsratsmitglieder entspricht der jeweiligen Wahlzeit des Rates der Stadt Köln (§ 42 GO NRW) mit der Einschränkung, dass sie mit dem Beschluss des Rates der Stadt Köln über die Entsendung in den Aufsichtsrat beginnt und mit der Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder durch den nach Ablauf der Wahlzeit neu gewählten Rat der Stadt Köln endet.
- (2) Die Amtszeit der Arbeitnehmervertreter/innen richtet sich nach den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes über die Wahlperiode des Betriebsrates. Sie endet in jedem Falle mit dem Tage ihres Ausscheidens aus der Gesellschaft.

§ 11 Abberufung, Amtsniederlegung und Ausscheiden von Aufsichtsratsmitgliedern

- (1) Die Gesellschafter können, sofern Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages dem nicht entgegenstehen, die von ihnen entsandten Aufsichtsratsmitglieder jederzeit abberufen.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates sein Amt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.
- (3) Ein Mitglied des Aufsichtsrates scheidet ferner, unbeschadet der Regelung in § 10 des Gesellschaftsvertrages, bei Wegfall der Voraussetzung, die für seine

Entsendung in den Aufsichtsrat bestimmend war, aus dem Aufsichtsrat aus. Bei einem durch den Rat der Stadt Köln entsandten Aufsichtsratsmitglied gilt die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Köln oder in einem seiner Ausschüsse als Voraussetzung, die für die Entsendung in den Aufsichtsrat bestimmend war, sofern zum Zeitpunkt der Entsendung eine Mitgliedschaft in einem dieser Gremien bestanden hat. Bei der vom Rat entsandten Dienstkraft der Stadt Köln (Oberbürgermeister/in oder eine von ihm/ihr vorgeschlagene Dienstkraft) gilt das Bestehen eines Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnis zur Stadt Köln als die Voraussetzung, die für die Entsendung in den Aufsichtsrat bestimmend war. Im jeweiligen Entsendungsbeschluss kann die Voraussetzung nach Satz 1 – auch abweichend von Satz 2 und 3 – ausdrücklich benannt werden; sofern dies nicht geschehen ist, findet Satz 1 – abgesehen von den in Satz 2 und 3 genannten Fällen – keine Anwendung. Abs. 1 bleibt unberührt.

- (4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat aus, so ist für dessen restliche Amtszeit (§ 10 des Gesellschaftsvertrages) unverzüglich ein Nachfolger zu entsenden.

§ 12

Geheimhaltungspflicht

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu wahren.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder des Gesellschafters Stadt Köln sind berechtigt, den Rat der Stadt Köln, dessen Fraktionen und Fachausschüsse über den Bericht der Geschäftsführung und über sonstige Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten, es sei denn, es handelt sich um vertrauliche Angelegenheiten oder Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse.
- (3) Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheits- oder Geheimhaltungspflicht erfüllt den Tatbestand des § 85 GmbH-Gesetz und führt zur Verpflichtung zum Schadenersatz gegenüber der Gesellschaft.

§ 13

Vorsitzende/r des Aufsichtsrates und Stellvertreter/in

Der Aufsichtsrat hat eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die/Den Vorsitzende/n des Aufsichtsrates und die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n wählt der Aufsichtsrat aus den von der Stadt Köln entsandten Mitgliedern. Scheiden die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 14
Einberufung und Beschlussfassung
des Aufsichtsrats

- 1) Der Aufsichtsrat wird von der bzw. dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderhalbjahr einberufen. Sind die/der Vorsitzende und der bzw. die Stellvertreter/in an der Einberufung verhindert oder ist weder ein/e Vorsitzende/r noch ein/e Stellvertreter/in vorhanden, erfolgt die Einberufung durch die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit der Aufsichtsrat keinen gegenteiligen Beschluss fasst.
- (2) Die Einberufung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und mit Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Sitzungsort ist Köln.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter die/der Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in, anwesend sind.
Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist binnen drei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. In der dann stattfindenden Sitzung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder – darunter die/der Aufsichtsratsvorsitzende oder der/die Stellvertreter/in – anwesend sind. Hierauf ist bei der Einberufung der Sitzung hinzuweisen.
- (4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden in der Sitzung.
- (5) Sofern kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht, können nach dem Ermessen der/des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters, Beschlüsse auch durch Einholen schriftlicher oder elektronisch versandter Erklärungen gefasst werden. In diesem Falle ist eine von der/dem Vorsitzenden oder im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in zu bestimmende Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen. Innerhalb dieser Frist nicht eingegangene Stimmen werden bei der Beschlussfassung nicht mitgezählt.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- (7) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von der/dem Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Kölner Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung mit beschränkter Haftung“ abgegeben.
- (8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 15 Aufgaben des Aufsichtsrats

- 1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat kann in den anberaumten Sitzungen die Erstattung eines Berichts der Geschäftsführung entsprechend § 90 Abs. 3 und 4 Aktiengesetz verlangen.
- (3) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird;
 - b) Aufnahme und Gewährung von Darlehen – mit Ausnahme von Kassenkrediten –, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere, sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen;
 - c) Bestellung und Abberufung der Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sowie Festlegung ihrer Anstellungsbedingungen;
 - d) allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
 - e) Abschluss und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen nach Maßgabe der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (4) Die Geschäftsführung darf zustimmungsbedürftige Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, selbständig vornehmen. Sie bedarf hierzu der Zustimmung der/des Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle der/des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden und eines weiteren Mitgliedes, das dem Rat der Stadt Köln angehören muss. Der Aufsichtsrat ist in diesen Fällen in der nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (5) Der Aufsichtsrat hat mindestens einmal pro Geschäftsjahr der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeiten zu berichten.
- (6) Bei allen Angelegenheiten, die der Entscheidungskompetenz der Gesellschafterversammlung unterliegen, ist der Aufsichtsrat zu hören.

§ 16 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens innerhalb von sieben Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Sie ist im Übrigen jederzeit auf Verlangen der Gesellschafterin von der Geschäftsführung einzuberufen.

- (3) Die Gesellschafterversammlung wird unter Mitteilung der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief mit mindestens 14-tägiger Frist einberufen.
- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle die/der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird.
- (5) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 17

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften und der weiteren Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages insbesondere:
 - a) Feststellung des Wirtschaftsplanes und der mittelfristigen Finanzplanung,
 - b) Durchführung von Investitionen, soweit sie im Wirtschaftsplan unberücksichtigt sind und im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird,
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - d) Verwendung des Jahresüberschusses oder Abdeckung des Jahresfehlbetrages,
 - e) Bestellung des Abschlussprüfers,
 - f) Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
 - g) Übernahme neuer Aufgaben,
 - h) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen sowie jegliche Verfügung über den Erwerb von Beteiligungen und Verfügungen über Beteiligungen,
 - i) Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen, soweit es sich um Satzungsänderungen, um die Auflösung oder um die Verfügung über Geschäftsanteile oder Aktien der betreffenden Gesellschaft handelt,
 - j) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
- (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, der einfachen Stimmenmehrheit des in der Gesellschafterversammlung vertretenen Stammkapitals.

§ 18 Landesgleichstellungsgesetz

Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männer für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) findet in der Gesellschaft in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 19 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung hat in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften
 - a) für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan bestehend aus Erfolgs- und Vermögensplan sowie Stellenübersicht aufzustellen und
 - b) der Wirtschaftsführung einen 5-jährigen Finanzplan zugrunde zu legen.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschaftsversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über seine Genehmigung beschließen kann.

§ 20 Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnungen und Anhang, sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Aufstellung und Prüfung erfolgen nach den für die Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit muss zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen werden.
- (1a) Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften müssen im Anhang zum Jahresabschluss die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Satz 1 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung (bzw. des Vorstand) und des Aufsichtsrates (ggf. des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung) jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Satz 1 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:
 - a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
 - b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert

- sowie dem von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
- c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 - d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
- (2) Bei der Prüfung sind alle gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG).
 - (3) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln stehen die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsätze-gesetz zu. Die Stadt Köln hat das Recht, jederzeit eine Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung durchzuführen.
 - (4) Die Stadt Köln kann von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise verlangen, die die Aufstellung des städtischen Gesamtabschlusses nach § 116 GO NRW erfordert. § 51 a GmbH-Gesetz bleibt unberührt.

§ 21 Beteiligung am Bilanzergebnis

Nur die Gesellschafterin Stadt Köln ist am Bilanzergebnis beteiligt.

§ 22 Bekanntmachung

- (1) Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt der Stadt Köln und, soweit gesetzlich erforderlich, im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden öffentlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass Jahresabschluss und Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten werden.

§ 23 Teilnichtigkeit

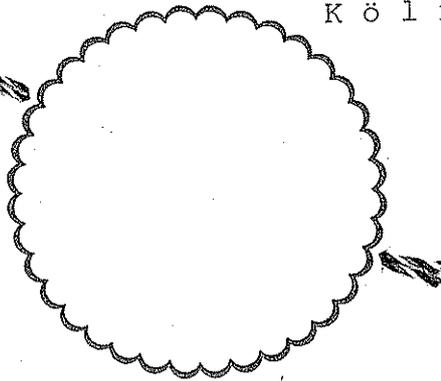
Sollte eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht rechtswirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsvorschriften nicht berührt.

§ 24 Auflösung der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist aufzulösen, wenn es eines Beschäftigungsprogramms um Sinne von § 2 Abs. 1 dieses Vertrages nicht mehr bedarf.

Im Hinblick auf § 54 Absatz 1 Satz 2 des GmbH-Gesetzes bescheinige ich hiermit, daß der vorstehende Gesellschaftsvertrag in den abgeänderten Bestimmungen mit dem auf Seite 1 näher bezeichneten Beschluß und in den unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmt.

K ö l n , den 11. Januar 2011




Natar